

## DER BREXIT

Da der lang angekündigte Brexit nun nicht nur formal am 31. Januar 2020 erfolgt ist, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch effektiv zum 31. Dezember 2020 stattfinden wird, möchten wir hiermit über die konkreten Folgen betreffend Patente, Designs und Marken informieren.

### Patente

Das Europäische Patentübereinkommen ist unabhängig von der EU, so dass keine Änderungen entstehen. Anders beim Abkommen über das Einheitspatent: Es ist quasi offiziell angekündigt, dass das Vereinigte Königreich nicht Mitglied bleiben will. Dieses Abkommen ist in vieler Hinsicht an die EU gekoppelt, je nach Auslegung auch an die EU-Mitgliedschaft. Da das Abkommen selbst und die damit verknüpften Abkommen (Einheitspatentgericht) noch nicht in Kraft sind, ist nun überhaupt das Inkrafttreten mit oder ohne Vereinigtes Königreich abzuwarten.

### Designs

Mit dem Brexit endet die Zuständigkeit des EUIPO als EU-Behörde, und EU-Designs können von ihm nicht mehr mit Wirkung für das Vereinigte Königreich erteilt werden. Für hängige Designanmeldungen und eingetragene Designs werden von Seiten des Vereinigten Königreichs folgende Übergangsverfahren festgelegt:

#### Eingetragene Designs

Für eingetragene Designs wird ein nationales Design erzeugt und in Zukunft als solches vom Amt des Vereinigtes Königreichs verwaltet. Dies gilt auch für die Benennung der EU in internationalen Designs. Mehr als wahrscheinlich wird also keine Benennung "GB" in internationalen Designs erzeugt. Zusammengefasst ist für eingetragene Designs rechtzeitig administrativ ein GB-Dossier in die IP-Verwaltung aufzunehmen. Wir werden dies für die von uns verwalteten Designs erledigen und

unsere Klienten über die Ausgabe der "neuen" Designs informieren.

### Designanmeldungen

Auch hier wird ein nationales Design erzeugt, aber nur auf Antrag. Wir kontaktieren unsere betroffenen Klienten rechtzeitig.

Per entsprechende Erklärung kann auf die automatische Registrierung bestehender EU-Designrechte verzichtet werden.

### Marken

Generell wird für eingetragene EU-Marken und Benennungen der EU in internationalen Registrierungen (IR) je eine nationale Marke automatisch erzeugt. Dabei wird das Anmeldedatum "vererbt". Bei nachträglicher Ausdehnung in einer internationalen Registrierung gilt das Datum der Ausdehnung als Anmeldedatum. Ebenfalls "vererbt" wird der Benutzungsstatus, das heisst Benutzungshandlungen in der EU, die auch die Benutzung einer EU-Marke darstellen, gelten innerhalb der Benutzungsfrist von 5 Jahren auch für nun britische Marken, die aus einer EU-Marke wegen des Brexit erzeugt wurden.

Der Status "eingetragene Marke" für eine Benennung der EU in einer IR liegt vor, wenn das Amt (EUIPO) den Schutz bestätigt hat mit der im Madrider Protokoll vorgesehenen Mitteilung. Diese Mitteilung kommt einige Zeit nach der Eintragung der IR durch das internationale Amt.

Für alle EU-Markenanmeldungen und IRs mit Benennung der EU, die noch nicht den Status "eingetragen" wie oben definiert erreicht haben, kann beim britischen Amt ein

Antrag auf Registrierung unter Übernahme von Anmeldungsdatum und Priorität gestellt werden. Es gilt eine Frist von 9 Monaten ab Registrierungsdatum der IR beziehungsweise der nachträglichen Ausdehnung für das Stellen des Antrags. Die resultierende Markenmeldung wird wie eine nationale Anmeldung behandelt.

Eine hängige Umwandlung einer IR in eine EU-Marke kann analog als Basis für solch einen Antrag dienen.

Per entsprechende Erklärung kann auf die automatische Registrierung bestehender EU-Markenrechte auch verzichtet werden.

## Wichtiger Hinweis

Es wurde angekündigt, dass das britische Amt die Besitzer von Marken und Designs persönlich anschreiben wird. Wir möchten Sie bitten, solche Mitteilungen an uns weiterzuleiten.

\* \* \*

**Dieses Informationsblatt bietet eine unverbindliche Orientierung über neue Entwicklungen, ohne Details zu berücksichtigen und ohne den Anspruch zu erheben, eine individuelle Beratung zu ersetzen.**

\* \* \*

**Wir stehen natürlich gerne für Detailabklärungen zur Verfügung.**

- - - - -